



Brüssel, den 22. November 2017
(OR. en)

14702/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0377 (COD)

ENER 463
CODEC 1874

A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 15151/16 ENER 421 IA 136 CODEC 1817 +ADD 1; |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG - Allgemeine Ausrichtung |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der allgemeinen Ausrichtung, wie er vom AStV am 16. November 2017 gebilligt worden ist.

Die Änderungen gegenüber dem Text des AStV (Doc. 13379/17) in Erwägungsgrund 19, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 13 Absatz 1, die infolge der Beratungen des AStV vorgenommen worden sind, sind durch **Fettdruck, Unterstreichung, Grauunterlegung und Kursivschrift** kenntlich gemacht.

Die anderen Teile des Textes bleiben unverändert. Auch die Kennzeichnung wurde nicht geändert: Streichungen sind durch [] gekennzeichnet, gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag neue Textteile durch **Fettdruck**, in der zweiten Überarbeitung (Dok. 10692/1/17 REV 1) hinzugefügte Textteile durch **Fettdruck und Unterstreichung**, nach der zweiten Überarbeitung hinzugefügte Textteile durch **Fettdruck, Unterstreichung und Grauunterlegung**.

Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Fassung die allgemeine Ausrichtung als A-Punkt seiner Tagesordnung festzulegen.

Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

2016/0377 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C , , S. .

² ABl. C , , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Elektrizitätssektor der Union vollziehen sich derzeit tiefgreifende Veränderungen, die durch den Übergang zu dezentraleren Märkten mit mehr Marktteilnehmern, besser vernetzten Systemen und einem höheren Anteil der erneuerbaren Energien gekennzeichnet sind. Das Ziel der Richtlinie xxx/ Verordnung xxx [*Verweis auf die vorgeschlagene Elektrizitätsrichtlinie und Elektrizitätsverordnung*] ist es daher, den Rechtsrahmen für den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union zu verbessern, um im Interesse der Unternehmen und Verbraucher eine optimale Funktionsweise der Märkte und Netze sicherzustellen.
- (2) Gut funktionierende Märkte und Systeme sind die beste Garantie für Versorgungssicherheit. Selbst im Falle gut funktionierender Märkte und Systeme lässt sich das Risiko von Stromversorgungskrisen (etwa aufgrund von **Naturkatastrophen wie** extremen Wetterbedingungen, böswilligen Angriffen oder einer Brennstoffknappheit) jedoch nie ganz ausschließen. Die Folgen solcher **Stromversorgungskrisen** reichen oft über Landesgrenzen hinaus. Auch bei lokalen Störfällen **im Elektrizitätssystem** können sich die Auswirkungen schnell über Grenzen hinweg ausbreiten. Einige extreme Bedingungen wie z. B. Kälte- oder Hitzeperioden oder Cyberangriffe können zudem ganze Regionen gleichzeitig treffen.
- (3) **Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherheit der Stromversorgung in ihren Hoheitsgebieten verantwortlich.** Angesichts vernetzter Strommärkte und -systeme sind die **Prävention und Bewältigung von Stromversorgungskrisen** keine rein nationale **Aufgabe** []. Vielmehr bedarf es eines gemeinsamen Rahmens von Bestimmungen und abgestimmten Verfahren, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten und andere Akteure transparent, solidarisch und wirksam über Grenzen hinweg zusammenarbeiten.

- (4) In der Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ [] **wurden** die notwendigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten festgelegt, mit denen die Stromversorgungssicherheit insgesamt sichergestellt werden soll. Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden jedoch inzwischen weitgehend durch neuere Rechtsvorschriften ersetzt, insbesondere was die Marktorganisation zur Gewährleistung ausreichender verfügbarer Kapazität, die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber zur Gewährleistung der Systemstabilität⁴ und die Notwendigkeit des Vorhandenseins geeigneter Infrastrukturen betrifft.⁵ In der vorliegenden Verordnung wird die spezifische Frage der **Prävention und Bewältigung von Stromversorgungskrisen** im Elektrizitätssektor behandelt.
- (5) Die Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb⁶ und der Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes⁷ enthalten detaillierte Bestimmungen darüber, wie Übertragungsnetzbetreiber und andere relevante [] **Interessenträger** handeln und zusammenarbeiten sollten, um die Systemsicherheit zu gewährleisten. Diese technischen Bestimmungen sollten sicherstellen, dass die meisten Vorfälle im Elektrizitätssystem auf betrieblicher Ebene wirksam bewältigt werden können. Die vorliegende Verordnung konzentriert sich hingegen auf Stromversorgungskrisen mit potenziell größerem Umfang und weitreichenderen Folgen. In ihr ist festgelegt, was die Mitgliedstaaten tun sollten, um diese Situationen zu vermeiden, und welche Maßnahmen sie ergreifen können, falls die Bestimmungen für den Netzbetrieb[...] allein nicht mehr ausreichen. Auch **bei Stromversorgungskrisen** sollten die Bestimmungen für den Netzbetrieb jedoch vollständig eingehalten werden.

³ Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22).

⁴ Verweis auf das überarbeitete dritte Energiepaket.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (ABl. L 115 vom 24.4.2013, S. 39).

⁶ Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. [...]).

⁷ Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes (ABl. [...]).

(5a) In Artikel 77 der Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb wird ein Verfahren für die Übertragung von Aufgaben durch die Übertragungsnetzbetreiber einer Kapazitätsberechnungsregion an die regionalen Sicherheitskoordinatoren festgelegt. Es ermöglicht eine regionale Koordination zur Betriebssicherheit und sollte zur Abgrenzung von Regionen für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung angewandt werden. Mitgliedstaaten, die sich die regionalen Sicherheitskoordinatoren teilen, sollten die Möglichkeit haben, Teilgruppen von Mitgliedstaaten zu bilden, die zur selben Kapazitätsberechnungsregion gehören. Die Begriffsbestimmung von "Region" in dieser Verordnung sollte auf diesem Ansatz aufbauen.

- (6) Diese Verordnung enthält einen allgemeinen Rahmen von Bestimmungen zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie zu deren Prävention und Bewältigung, wobei die Transparenz bei der Vorsorge und während einer Stromversorgungskrise erhöht [] wird. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur solidarischen Zusammenarbeit []. Zudem schafft sie einen Rahmen für eine wirksame Überwachung der Versorgungssicherheit über die Koordinierungsgruppe "Strom". So sollte sie zu einer besseren Risikovorsorge führen und die Kosten gleichzeitig senken. Darüber hinaus sollte **die Verordnung** [] den Energiebinnenmarkt festigen, da das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und ungerechtfertigte staatliche Interventionen **bei Stromversorgungskrisen**, insbesondere eine unangemessene Beschränkung grenzüberschreitender Stromflüsse, vermieden werden.
- (7) Die Richtlinie über die Netz- und Informationssicherheit (die "NIS-Richtlinie")⁸ enthält allgemeine Bestimmungen, die gemäß der [vorgeschlagenen Elektrizitätsverordnung] durch spezifische Bestimmungen in einem Netzkodex ergänzt werden sollen. Die vorliegende Verordnung ergänzt die NIS-Richtlinie, da sie sicherstellt, dass Cybervorfälle ordnungsgemäß als Risiko ermittelt und in den Risikovorsorgeplänen angemessene Maßnahmen zu ihrer Bewältigung vorgesehen werden.

⁸ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

- (8) Die Richtlinie 2008/114/EG⁹ des Rates sieht ein Verfahren vor, mit dem die Sicherheit ausgewiesener europäischer kritischer Infrastrukturen, einschließlich bestimmter Strominfrastrukturen, in der Union verbessert werden soll. Die Richtlinie 2008/114/EG trägt zusammen mit der vorliegenden Verordnung zu einem umfassenden Konzept für die Energieversorgungssicherheit der Union bei.
- (9) Im Beschluss Nr. 1313/2013/EU¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle drei Jahre Risikobewertungen auf nationaler oder geeigneter innerstaatlicher Ebene durchzuführen und diese zu entwickeln und zu verfeinern. Die in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zur Risikoprävention, -vorsorge und -planung sollten mit den breiter angelegten nationalen Risikobewertungen gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU für verschiedene Bedrohungen im Einklang stehen.
- (10) Zur Vereinfachung der Prävention, des Informationsaustauschs und der nachträglichen Analyse von Stromversorgungskrisen sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde als Ansprechstelle benennen. Dabei kann es sich um eine bestehende oder eine neue Stelle handeln.
- (10a) Ein gemeinsamer Ansatz zur Prävention und Bewältigung einer Stromversorgungskrise setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Auffassung davon haben, wann eine Stromversorgungskrise vorliegt. Insbesondere sollte diese Verordnung dazu beitragen, in Absprache festzustellen, dass eine Stromversorgungskrise als bestehende oder drohende Situation, die durch die potenzielle Gefahr einer erheblichen Stromknappheit oder einer Unmöglichkeit, Strom zu liefern, vorliegt. []**

⁹ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

¹⁰ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 24).

- (11) Ein gemeinsamer Ansatz zur **Prävention und Bewältigung einer Stromversorgungskrise** setzt vor allem voraus, dass die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Risiken für die Stromversorgungssicherheit dieselben Methoden und Definitionen anwenden und in der Lage sind, ihre eigene Leistung und die ihrer Nachbarländer in diesem Bereich aussagekräftig zu vergleichen. In **dieser** Verordnung sind zwei Indikatoren zur Überwachung der Versorgungssicherheit in der Union festgelegt: die voraussichtlich nicht bedienbare Last ("expected energy non served", EENS) in GWh/Jahr, und die Unterbrechungserwartung ("loss of load expectation", LOLE) in Stunden/Jahr. Diese Indikatoren sind Teil der Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen, die der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) gemäß [Artikel 19 der vorgeschlagenen Elektrizitätsverordnung] durchführt. Die Koordinierungsgruppe "Strom" [] **sollte** die Versorgungssicherheit anhand dieser Indikatoren regelmäßig überwachen. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (die "Agentur") sollte diese Indikatoren bei der Berichterstattung über die Leistung der Mitgliedstaaten im Bereich der Versorgungssicherheit, die sie in **ihrem** jährlichen **Bericht**[...] zur Überwachung des Strommarktes gemäß [Artikel 16 der vorgeschlagenen ACER-Verordnung] vornimmt, ebenfalls nutzen.
- (12) Zur Gewährleistung der Kohärenz der Risikobewertungen und somit zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in **einer Stromversorgungskrise** bedarf es eines gemeinsamen Ansatzes zur Bestimmung von Risikoszenarien. ENTSO-E sollte daher in Zusammenarbeit mit der Agentur eine gemeinsame Methode zur Risikoermittlung entwickeln; dazu sollte ENTSO-E einen Vorschlag vorlegen, der von der Agentur genehmigt werden muss.

- (13) Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Methode sollte ENTSO-E regelmäßig regionale Krisenszenarien erstellen und aktualisieren und die wichtigsten Risiken für jede Region ermitteln, wie etwa extreme Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, eine Brennstoffknappheit oder böswillige Angriffe. Bei der Betrachtung des Krisenszenarios einer Gasbrennstoffknappheit sollte das Risiko einer Gasversorgungsunterbrechung auf der Grundlage der vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO) gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung über die Gasversorgungssicherheit [vorgeschlagene Verordnung über die Gasversorgungssicherheit] entwickelten Szenarien einer Gasversorgungs- und -infrastrukturunterbrechung bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Krisenszenarien auf dieser Grundlage bestimmen und grundsätzlich alle [] **vier** Jahre aktualisieren. Diese Szenarien sollten die Basis für ihre Risikovorsorgepläne bilden. Wenn sie Risiken auf nationaler Ebene ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus mögliche Risiken für die **Sicherheit der Stromversorgung**, die sich durch die Eigentumsverhältnisse der Infrastruktur ergeben, sowie möglicherweise getroffene Maßnahmen beschreiben, mit denen diese Risiken begrenzt werden (z. B. allgemeine oder sektorspezifische Investitionsprüfungsgesetze, besondere Rechte für bestimmte Anteilseigner etc.), und dabei auch angeben, warum diese Maßnahmen ihrer Ansicht nach gerechtfertigt sind.
- (14) Ein regionaler Ansatz für die Bestimmung von Risikoszenarien sowie für die Entwicklung von Präventions-, **Vorsorge-** und Eindämmungsmaßnahmen sollte die Wirksamkeit der Maßnahmen und den Ressourceneinsatz erheblich verbessern. Darüber hinaus ermöglicht ein koordiniertes und vorab vereinbadiertes Konzept für die Versorgungssicherheit im Falle parallel auftretender [] **Krisen** eine abgestimmte Reaktion und verringert gegenüber rein nationalen Maßnahmen das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten. Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten daher zur regionalen Zusammenarbeit.
- (15) []

- (16) Die [vorgeschlagene Elektrizitätsverordnung] verpflichtet zur Anwendung einer gemeinsamen Methode für die mittel- bis langfristige Abschätzung zur Angemessenheit der europäischen Ressourcen (vom 10-Jahres-Zeitbereich bis zum Year-Ahead-Zeitbereich), um sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des möglichen Investitionsbedarfs auf einer transparenten und gemeinsam vereinbarten Grundlage erfolgen. Diese Abschätzung dient einem anderen Zweck als die kurzfristigen Abschätzungen der Leistungsbilanz, mit denen mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Leistungsbilanz kurzfristig, d. h. saisonal (sechs Monate im Voraus) und im Week-Ahead- sowie Intraday-Zeitbereich, ermittelt werden sollen. Hinsichtlich der kurzfristigen Abschätzungen ist es erforderlich, einen gemeinsamen Ansatz für die Ermittlung möglicher leistungsbilanzbezogener Probleme festzulegen. ENTSO-E muss Ausblicke für das Winter- und Sommerhalbjahr erstellen, um die Mitgliedstaaten und Übertragungsnetzbetreiber auf mögliche Risiken für die Versorgungssicherheit in den folgenden sechs Monaten aufmerksam zu machen. Im Interesse der Qualität sollten diese Ausblicke auf einer von ENTSO-E vorgeschlagenen und von der Agentur genehmigten gemeinsamen probabilistischen Methode beruhen. []
- (17) Die Übertragungsnetzbetreiber [] sollten die für die Erstellung der saisonalen Ausblicke genutzte Methode auch bei allen anderen Arten kurzfristiger Risikobewertungen nutzen, d. h. für die Prognosen zur Angemessenheit der Stromerzeugung im Week-Ahead- bis **mindestens Day-Ahead**]-Zeitbereich gemäß der Verordnung der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.
- (18) Im Interesse eines gemeinsamen Ansatzes für die Krisenprävention und -bewältigung sollte die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates nach einer Konsultation der **relevanten** Interessenträger, **die auch eine repräsentative Gruppe von Interessenträgern umfassen sollte und zudem die jeweiligen Verbände einschließen kann**, einen Risikovorsorgeplan erstellen. Die Pläne sollten wirksame, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Bewältigung aller ermittelten Risikoszenarien enthalten. Diese Maßnahmen sollten transparent sein, insbesondere was die Bedingungen betrifft, unter denen nicht marktgestützte Maßnahmen getroffen werden können, um Krisensituationen zu entschärfen. Alle vorgesehenen nicht marktgestützten Maßnahmen sollten den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

- (19) Die Pläne sollten zwei Teile umfassen, **wobei im ersten Teil** die nationalen Maßnahmen und **im zweiten Teil** die regionalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten der jeweiligen Region aufgeführt werden. Regionale Maßnahmen sind besonders bei parallel auftretenden Krisen erforderlich, in denen ein koordiniertes und vorab vereinbartes Konzept eine abgestimmte Reaktion gewährleisten [] und das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten verringern **soll**. **Die relevanten nationalen Gegebenheiten, denen die Pläne Rechnung tragen sollten, umfassen auch die Situation von Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV sowie einige isolierte Kleinstnetze, die gegebenenfalls nicht an die nationalen Übertragungssysteme angeschlossen sind; diesbezüglich sollten die Mitgliedstaaten die gebotenen Konsequenzen ziehen im Hinblick unter anderem auf die Bestimmungen dieser Verordnung über die Feststellung von Krisenszenarien auf regionaler Ebene, die vereinbarten koordinierten grenzüberschreitenden Maßnahmen in Risikovorsorgeplänen sowie die Bestimmungen über die Unterstützung.** Die Pläne sollten zudem die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden klar aufführen. Die nationalen Maßnahmen sollten den vereinbarten regionalen Maßnahmen vollständig Rechnung tragen und die mit der regionalen Zusammenarbeit verbundenen Möglichkeiten umfassend nutzen. Die Pläne sollten technischer und operativer Art sein, da sie dazu beitragen sollen, das Auftreten oder die Verschärfung einer Stromversorgungskrise zu verhindern und ihre Folgen einzudämmen.
- (20) Die Pläne sollten regelmäßig aktualisiert werden. Damit die Pläne stets aktuell und wirksam sind, sollten die zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten** jeder Region in Zusammenarbeit mit den **Übertragungsnetzbetreibern und anderen relevanten Interessenträgern** [] [] **zweijährliche** Simulationen organisieren, um ihre Angemessenheit zu überprüfen.
- (21) Die Erstellung der Pläne sowie die Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten der jeweiligen Region und der Koordinierungsgruppe "Strom" [] sollten durch [] **die nicht bindende Leitlinie der Kommission** erleichtert und vereinfacht werden. Konsultationen innerhalb der Regionen und über die Koordinierungsgruppe "Strom" sollten sicherstellen, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaates oder einer Region die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten oder Regionen nicht gefährden.

- (22) In Krisensituationen ist der Informationsaustausch für abgestimmte Maßnahmen und eine gezielte Unterstützung von entscheidender Bedeutung. Die Verordnung verpflichtet **die zuständige Behörde der betreffenden** Mitgliedstaaten daher, benachbarte Mitgliedstaaten und die Kommission im Falle einer Stromversorgungskrise unverzüglich zu informieren. Zudem [] **sollte sie** Angaben zu den Ursachen der Krise, den zu ihrer Eindämmung getroffenen und geplanten Maßnahmen und einer möglicherweise erforderlichen Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten bereitstellen. Reicht diese Unterstützung über die Stromversorgungssicherheit hinaus, bleibt das Katastrophenschutzverfahren der Union der anwendbare Rechtsrahmen.
- (23) Es ist wichtig, die Kommunikation und die Wachsamkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, wenn ihnen spezifische, ernstzunehmende und verlässliche Informationen vorliegen, dass [] **eine Stromversorgungskrise** eintreten könnte []. In diesen Fällen sollten die **betreffenden** Mitgliedstaaten die Kommission, **die benachbarten Mitgliedstaaten** und die Koordinierungsgruppe "Strom" unverzüglich unterrichten und dabei insbesondere Angaben zu den Ursachen der Verschlechterung, den zur Verhinderung einer Stromversorgungskrise geplanten Maßnahmen und **zu** einer möglicherweise erforderlichen Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten übermitteln.
- (24) Im Falle einer Stromversorgungskrise sollte die Mitgliedstaaten [] solidarisch [] **zusammenarbeiten.** [] **Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regel [] sollten geeignete Verfahren vorgesehen werden, nach denen die die Mitgliedstaaten bei einer Stromversorgungskrise einander Unterstützung anbieten können. Eine solche Unterstützung [] sollte auf vorab vereinbarten koordinierten** Maßnahmen beruhen, die in den Risikovororgeplänen enthalten sind. *(ein Teil von Erwägungsgrund 24 wurde verschoben und als Erwägungsgrund 24a ergänzt)* **Diese Verordnung räumt den Mitgliedstaaten einen großen Spielraum bei Vereinbarungen zum Inhalt koordinierter Maßnahmen und somit zum Inhalt der Unterstützung ein. Es bleibt ihnen überlassen, unter Berücksichtigung der Nachfrage- und der Angebotsseite solche Maßnahmen festzulegen und zu vereinbaren. Gleichzeitig stellt diese Verordnung sicher, dass zum Zwecke der vereinbarten Unterstützung koordiniert Strom geliefert wird. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen zur Durchführung der vereinbarten koordinierten Maßnahmen festlegen. Anschließend sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der vereinbarten koordinierten Maßnahmen und der technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen treffen.**

- (24a)** *(vormals Teil von Erwägungsgrund 24)* Bei der Vereinbarung von [] **koordinierten Maßnahmen und technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen für die Unterstützung** sollten die Mitgliedstaaten soziale und wirtschaftliche Faktoren wie die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Es wird ihnen nahegelegt, bewährte Verfahren zu verbreiten und die Koordinierungsgruppe "Strom" als Diskussionsplattform zu nutzen, um verfügbare Optionen für [] **die Unterstützung, insbesondere in Bezug auf die koordinierten Maßnahmen und die erforderlichen technischen, rechtlichen und finanziellen** [] Regelungen, auch zu einer **angemessenen** Kompensation, [] zu bestimmen. Die Kommission kann die Erarbeitung regional abgestimmter Maßnahmen in der betreffenden Region unterstützen.
- (24b)** **Die Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung sollte gegen eine angemessene Kompensation zwischen ihnen erfolgen. Mit dieser Verordnung werden nicht alle Aspekte einer solchen angemessenen Kompensation zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert. Daher sollten die Mitgliedstaaten Regelungen für eine angemessene Kompensation vereinbaren, bevor Unterstützung geleistet wird. Der Mitgliedstaat, der um Unterstützung ersucht, sollte unverzüglich die Zahlung einer solchen Kompensation an den Mitgliedstaat, der die Unterstützung gewährt, leisten oder für diese Zahlung Sorge tragen.**
- (24c)** **Wenn die Mitgliedstaaten Unterstützung gemäß dieser Verordnung leisten, setzen sie Unionsrecht um und sind daher zur Achtung der durch das Unionsrecht garantierten Grundrechte verpflichtet. Somit könnten ihre Maßnahmen, unter anderem in Abhängigkeit von den zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Maßnahmen, einen Mitgliedstaat verpflichten, denjenigen Kompensation zu leisten, die von seinen Maßnahmen betroffen sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei Bedarf sicherstellen, dass es nationale Regelungen über Kompensationen gibt, die mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Grundrechten vereinbar sind. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass der Mitgliedstaat, dem Unterstützung gewährt wird, letztendlich alle angemessenen Kosten trägt, die dem Mitgliedstaat, der Unterstützung leistet, aufgrund der genannten Verpflichtung, Kompensation zu leisten, entstanden sind, ebenso wie weitere angemessene Kosten, die durch die Leistung von Kompensation gemäß den genannten nationalen Regelungen entstanden sind.**

- (24d) Im Falle einer Stromversorgungskrise sollte Unterstützung auch dann geleistet werden, wenn die Mitgliedstaaten noch keine koordinierten Maßnahmen und technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zur Unterstützung vereinbart haben. Damit die Mitgliedstaaten in einer solchen Situation Unterstützung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung leisten können, sollten sie Ad-hoc-Maßnahmen und -Regelungen vereinbaren, die die fehlenden koordinierten Maßnahmen und technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen ersetzen.**
- (24e) Mit dieser Verordnung wird erstmals ein solcher Unterstützungsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten als Instrument zur Verhinderung oder Eindämmung einer Stromversorgungskrise in der Union eingeführt. Daher sollte die Kommission den Unterstützungsmechanismus unter Berücksichtigung künftiger Erfahrungen mit seiner Funktionsweise überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vorschlagen.**
- (24f) Derzeit ist Zypern der einzige Mitgliedstaat in der Union, der nicht direkt mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist. Im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen dieser Verordnung sollte klargestellt werden, dass sie, solange dieser Umstand währt, für Zypern nicht gelten; dies betrifft namentlich die Bestimmungen zur Ermittlung von Krisenszenarien auf regionaler Ebene, zur Aufnahme vereinbarter koordinierter grenzüberschreitender Maßnahmen in Risikovorsorgepläne sowie zur Unterstützung. Gleichzeitig sind Zypern und relevante andere Mitgliedstaaten dazu angehalten, mit Unterstützung der Kommission alternative Maßnahmen und Verfahren in den von diesen Bestimmungen erfassten Bereichen zu entwickeln, sofern solche alternativen Maßnahmen und Verfahren nicht die wirksame Anwendung dieser Verordnung zwischen den anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.**

- (25) Diese Verordnung sollte es den Stromversorgungsunternehmen und Kunden ermöglichen, gemäß der [vorgeschlagenen Elektrizitätsrichtlinie und Elektrizitätsverordnung] beim Umgang mit Stromversorgungskrisen so lange wie möglich auf Marktmechanismen zurückzugreifen. Vorschriften für den Binnenmarkt und den Netzbetrieb sollten auch in Krisensituationen eingehalten werden. **Zu diesen Vorschriften gehören auch Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i dieser Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb und Artikel 35 des Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes, die die Einschränkung von Transaktionen, die Begrenzung der Bereitstellung zonenübergreifender Kapazitäten für die Kapazitätszuweisung oder die Begrenzung der Bereitstellung von Fahrplänen regeln.** Nicht marktgestützte Maßnahmen, wie z. B. ein erzwungener Lastabwurf, oder die Bereitstellung zusätzlicher Lieferungen außerhalb der normalen Marktfunktionen [] **dürfen** nur als letztes Mittel getroffen werden, wenn alle marktgestützten Optionen erschöpft sind. Ein erzwungener Lastabwurf darf daher nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten für einen freiwilligen Lastabwurf ausgeschöpft sind. Zudem sollten alle nicht marktgestützten Maßnahmen notwendig, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und nur vorübergehend erfolgen.
- (26) Im Interesse der Transparenz sollte **jede zuständige Behörde bzw. sollten alle zuständigen Behörden** der Mitgliedstaaten Stromversorgungskrisen und ihre Auswirkungen rückblickend analysieren []. Bei dieser Analyse sollten sie unter anderem die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen sowie deren wirtschaftliche Kosten berücksichtigen. Zudem sollten sie grenzübergreifende Aspekte einbeziehen, wie die Auswirkungen der Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten und den Umfang der von ihnen geleisteten Unterstützung.

- (27) Durch die Transparenzanforderungen sollte sichergestellt werden, dass alle Maßnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung von Krisensituationen mit den Binnenmarktvorschriften im Einklang stehen und den der Energieunion zugrunde liegenden Prinzipien der Zusammenarbeit und Solidarität entsprechen.
- (28) Im Jahr 2012 wurde die Koordinierungsgruppe "Strom" als Forum für den Informationsaustausch und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der **Strom**versorgungssicherheit, ins Leben gerufen.¹¹ Durch die vorliegende Verordnung wird ihre Rolle weiter gestärkt. Diese Gruppe sollte spezifische Aufgaben übernehmen, insbesondere bei der Erarbeitung der Risikovorsorgepläne, und sie [] **sollte** bei der Überwachung der Leistung der Mitgliedstaaten im Bereich der Stromversorgungssicherheit sowie bei der Entwicklung empfehlenswerter Verfahren auf dieser Grundlage eine wichtige Rolle spielen.
- (29) Stromversorgungskrisen können über die Grenzen der Union hinausreichen und auch **Vertragspartner** [] der Energiegemeinschaft betreffen. **Die Union sollte Änderungen an den entsprechenden Verträgen mit dem Ziel der Schaffung eines integrierten Marktes und eines einheitlichen Regulierungsraums durch Bereitstellung eines sachgerechten und stabilen Regulierungsrahmens fördern.** Im Interesse eines effizienten Krisenmanagements [] sollte die Union bei der Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie bei deren Prävention und Bewältigung daher eng mit den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft zusammenarbeiten.
- (30) []
- (31) **Da das Ziel dieser Verordnung** [], nämlich die Gewährleistung einer möglichst wirksamen und effizienten Risikovorsorge in der Union, **von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen wäre,** [] kann die Union [] im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹¹ Beschluss der Kommission vom 15. November 2012 zur Einsetzung der Koordinierungsgruppe "Strom", ABl. C 353 vom 17.11.2012, S. 2.

(31a) Die Kommission, die zuständigen Behörden und nationalen Regulierungsbehörden, Organe, Einrichtungen oder Personen, die vertrauliche Informationen aufgrund dieser Verordnung erhalten, sollten die Vertraulichkeit der bei ihnen eingehenden Informationen gewährleisten. Zu diesem Zwecke sollten für die Informationen, die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Behörden erhalten und verarbeiten, nationale Vorschriften über den Umgang mit vertraulichen Informationen und Verfahren gelten.

(32) Die Richtlinie 2005/89/EG sollte aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind Bestimmungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten bei der **Prävention von und der** Vorsorge für **die Bewältigung von** Stromversorgungskrisen [] solidarisch und transparent zusammenarbeiten und die Anforderungen eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsbinnenmarktes in vollem Umfang berücksichtigen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Elektrizitätsrichtlinie [vorgeschlagene Elektrizitätsrichtlinie] und Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung [vorgeschlagene Elektrizitätsverordnung].
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) "Stromversorgungssicherheit" bezeichnet die Fähigkeit eines Elektrizitätssystems, [] **die** Stromversorgung der [] **Kunden** sicherzustellen, die **von den Mitgliedstaaten** klar definierten Anforderungen genügt;
 - b) "Stromversorgungskrise" bezeichnet eine bestehende oder drohende Situation, die durch eine erhebliche Stromknappheit oder die Unmöglichkeit, [] **Kunden mit Strom zu versorgen, gekennzeichnet ist, , gemäß der Definition durch die Mitgliedstaaten und der Beschreibung in den Risikovorsorgeplänen.**

- c) "parallel auftretende Krise" bezeichnet eine Stromversorgungskrise, die mehr als einen Mitgliedstaat zur gleichen Zeit trifft;
- d) "**Krisenkoordinator**" [] bezeichnet eine Person, eine Gruppe von Personen, **ein Team bestehend aus den zuständigen nationalen Managern von Stromversorgungskrisen** oder eine Einrichtung, die **bzw. das** als zentrale Ansprechstelle eingesetzt und damit beauftragt wurde, den Informationsfluss während einer Stromversorgungskrise zu koordinieren;
- e) "nicht marktgestützte Maßnahme" bezeichnet eine angebots- oder nachfrageseitige Maßnahme, die von Marktregeln oder geschäftlichen Vereinbarungen abweicht und dazu dient, Stromversorgungskrisen einzudämmen;
- f) "Region" bezeichnet eine Gruppe von Mitgliedstaaten, **deren Übertragungsnetzbetreiber sich denselben [] regionalen Sicherheitskoordinator teilen, für die Funktion der regionalen Betriebssicherheit im Sinne [] der Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, die auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommen wurde, oder eine Teilgruppe einer solchen Gruppe von Mitgliedstaaten, die zur selben Kapazitätsberechnungsregion gehören.** []
- g) Frühwarnstufe einer Stromversorgungskrise: Es liegen konkrete // und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, das wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Stromversorgungslage sowie wahrscheinlich zur einer Stromversorgungskrise führt.**

Artikel 3

Zuständige Behörde

- (1) So bald wie möglich, spätestens jedoch [Amt für Veröffentlichungen setzt genaues Datum ein: **sechs** Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung], bestimmt jeder Mitgliedstaat eine nationale Regierungs- oder Regulierungsbehörde als zuständige Behörde, die er mit den in dieser Verordnung **vorgesehenen** Aufgaben betraut. Die zuständigen Behörden arbeiten für die Zwecke dieser Verordnung zusammen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und **die Koordinierungsgruppe "Strom"** unverzüglich über den Namen und die Kontaktangaben der zuständigen Behörde, sobald sie sie bestimmt haben.
- (3) **Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde gestatten, operative Aufgaben in Bezug auf Risikovorsorgeplanung und Risikomanagement gemäß den Kapiteln I bis V dieser Verordnung an andere Einrichtungen zu übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden unter der Aufsicht der zuständigen Behörde wahrgenommen und sind in dem Risikovorsorgeplan gemäß Artikel 11 aufzuführen.**

KAPITEL II

RISIKOBEWERTUNG

Artikel 4

Bewertung von Risiken für die Sicherheit der Energieversorgung []

Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle **relevanten** Risiken im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und [] **Kapitel IV** der Elektrizitätsverordnung [vorgeschlagene Elektrizitätsverordnung] bewertet werden. Zu diesem Zweck arbeiten sie mit **den Übertragungs- und einschlägigen Verteilernetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, regionalen Sicherheitskoordinatoren** und [] **gegebenenfalls mit anderen einschlägigen Interessenträgern** zusammen.

Artikel 5

Methode zur Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene

- (1) Bis [Amt für Veröffentlichungen setzt genaues Datum ein: [] [] **sechs** Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] legt ENTSO-E einen Vorschlag für eine Methode zur Bestimmung der relevantesten Szenarien für Stromversorgungskrisen in regionalem Zusammenhang vor.
- (2) Mit der **vorgeschlagenen Methode werden Krisenszenarien in Bezug auf die Angemessenheit des Systems , die Systemsicherheit und die Sicherheit der Brennstoffversorgung** [] auf der Grundlage mindestens der folgenden Risiken bestimmt:
 - a) Naturkatastrophen;
 - b) unvorhergesehene Gefahren, bei denen das N-1-Kriterium überschritten wird, **und außergewöhnliche Ausfälle**;

c) Folgerisiken wie z. B. **Folgen böswilliger Angriffe und von** Brennstoffknappheit; [].

(3) Die vorgeschlagene Methode muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) Berücksichtigung aller relevanten nationalen und regionalen Gegebenheiten;
- b) die grenzübergreifende Interaktion und Korrelation von Risiken;
- c) Simulationen parallel auftretender Krisenszenarien;
- d) Einstufung der Risiken **nach** [] Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeit; [...]
- e) **Grundsätze für den Umgang mit sensiblen Informationen [] bei gleichzeitiger Gewährleistung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.**

(3a) *(vorher Teil von Absatz 3)* Bei der Betrachtung der Risiken einer Gasversorgungsunterbrechung im Rahmen der Risikobestimmung gemäß Absatz 2 Buchstabe c nutzt ENTSO-E die vom [] **ENTSOG** gemäß Artikel 7 [] der Verordnung über die Gasversorgungssicherheit [vorgeschlagene Verordnung über die Gasversorgungssicherheit] entwickelten Szenarien einer **Erdgasversorgungs-** und -infrastrukturunterbrechung.

(4) Vor der Übermittlung der vorgeschlagenen Methode konsultiert ENTSO-E mindestens die Unternehmens- und Verbraucherverbände, [] **Erzeuger oder deren Fachverbände, Übertragungs- und** Verteilernetzbetreiber, **die zuständigen Behörden**, die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden. ENTSO-E trägt den Ergebnissen der Konsultation angemessene Rechnung **und legt sie, zusammen mit der vorgeschlagenen Methode, der Koordinierungsgruppe "Strom" vor.** [].

- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang der vorgeschlagenen Methode genehmigt die Agentur diese oder ändert sie. Im letzteren Fall konsultiert sie ENTSO-E **und die zuständigen Behörden** vor der Annahme der vorgenommenen Änderungen **und trägt den Ergebnissen der Konsultation gebührend Rechnung**. Die endgültige Fassung der Methode wird auf den [] Websites der Agentur **und von ENTSO-E** veröffentlicht.
- (6) Die Methode wird von ENTSO-E gemäß den Absätzen 1 bis 5 aktualisiert und verbessert, [] **wenn wesentliche neue Informationen vorliegen**. Die Koordinierungsgruppe "Strom" **kann** solche Aktualisierungen und Verbesserungen **empfehlen und** die Agentur oder die Kommission können **sie** mit angemessener Begründung anfordern. Innerhalb von sechs Monaten nach der Anforderung legt ENTSO-E der Agentur einen Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen vor. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des Entwurfs **genehmigt oder ändert** die Agentur die vorgeschlagenen Änderungen. Im letzteren Fall konsultiert sie ENTSO-E, **die zuständigen Behörden und die nationalen Regulierungsbehörden** vor der Annahme der vorgenommenen Änderungen **und trägt den Ergebnissen der Konsultation gebührend Rechnung**. Die endgültige Fassung [] wird auf den [] Websites **von ENTSO-E und** der Agentur veröffentlicht.

Artikel 6

Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene

- (1) Bis [Amt für Veröffentlichungen setzt genaues Datum ein: [] **sechs** Monate nach **der Genehmigung der Methode gemäß Artikel 5 Absatz 5** [] bestimmt ENTSO-E, **in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe "Strom", regionalen Sicherheitskoordinatoren, zuständigen Behörden und nationalen Regulierungsbehörden**, auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 angenommenen Methode die relevantesten Szenarien von Stromversorgungskrisen für jede Region. []

- (2) ENTSO-E legt die ermittelten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen **relevanten Übertragungsnetzbetreibern, regionalen Sicherheitskoordinatoren, zuständigen Behörden und nationalen Regulierungsbehörden sowie der Koordinierungsgruppe "Strom" vor, die Änderungen vorschlagen können** [].
- (3) ENTSO-E aktualisiert die **regionalen Krisenszenarien** alle [] **vier** Jahre, soweit sie aufgrund der Umstände nicht häufiger aktualisiert werden müssen.

Artikel 7

Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene

- (1) Bis [] **vier** Monate nach der **Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene gemäß Artikel 6** [] bestimmt die **benannte zuständige Behörde** die relevantesten Szenarien für Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene.
- (1a) **Bei der Ermittlung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen konsultiert die zuständige Behörde die Übertragungs- und die relevanten Verteilernetzbetreiber, die relevanten [] Erzeuger oder deren Fachverbände und die nationale Regulierungsbehörde, soweit diese nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist.**
- (2) Die Krisenszenarien werden auf der Grundlage mindestens der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Risiken bestimmt und müssen mit den gemäß Artikel 6 ermittelten regionalen Szenarien im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten aktualisieren die Szenarien alle [] **vier** Jahre, soweit sie aufgrund der Umstände nicht häufiger aktualisiert werden müssen.

- (3) Bis [] **vier Monate nach der Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene gemäß Artikel 6** unterrichten die Mitgliedstaaten die Koordinierungsgruppe "Strom" und die Kommission über mögliche Risiken, die ihrer Ansicht nach aufgrund der Eigentumsverhältnisse der für die **Strom**versorgungssicherheit relevanten Infrastruktur bestehen, sowie über alle Maßnahmen zur Prävention und Minderung dieser Risiken und geben dabei an, warum sie diese Maßnahmen für notwendig und verhältnismäßig halten.

Artikel 8

Methode für kurzfristige Abschätzungen der Leistungsbilanz

- (1) Bis [Amt für Veröffentlichungen setzt genaues Datum ein: [] [] **sechs** Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] übermittelt ENTSO-E der Agentur einen Vorschlag für eine Methode zur **saisonalen und** kurzfristigen Abschätzung der Leistungsbilanz, d. h. der **monatlichen** Leistungsbilanz sowie der Week-Ahead- **bis Day-Ahead** []-Leistungsbilanz, und berücksichtigt dabei mindestens:
- a) die Unsicherheit der Annahmen, wie z. B. die Wahrscheinlichkeit der Nichtverfügbarkeit von Übertragungskapazität, die Wahrscheinlichkeit der ungeplanten Nichtverfügbarkeit von Stromerzeugungsanlagen, ungünstige Witterungsbedingungen, die Variabilität der Nachfrage sowie die Variabilität der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;
 - b) die Wahrscheinlichkeit des Eintritts [] **einer Stromversorgungskrise**;
 - c) die Wahrscheinlichkeit parallel auftretender **Stromversorgungskrisen**;

- (1a) (vorher Teil von Absatz 1) Die Methode muss einen probabilistischen Ansatz, **der mehrere Szenarien beinhaltet**, vorsehen und den **nationalen**, regionalen und EU-weiten Kontext berücksichtigen, einschließlich – so weit möglich – nicht der EU angehörender Länder in Synchrongebieten der Union. **Die Methode muss die Besonderheiten des Energiesektors der jeweiligen Mitgliedstaaten, einschließlich spezieller Wetterbedingungen und äußerer Umstände, berücksichtigen.**
- (2) Vor der Übermittlung der vorgeschlagenen Methode konsultiert ENTSO-E mindestens die Industrie und Verbraucher, [] **Erzeuger oder deren Fachverbände, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, die zuständigen Behörden**, die nationalen Regulierungsbehörden und andere **relevante** nationale Behörden. ENTSO-E trägt den Ergebnissen der Konsultation angemessene Rechnung **und legt sie, zusammen mit der vorgeschlagenen Methode, der Koordinierungsgruppe "Strom" zur weiteren Prüfung [] vor.**
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang der vorgeschlagenen Methode genehmigt die Agentur diese oder ändert sie. Im letzteren Fall konsultiert sie ENTSO-E, **die zuständigen Behörden und die nationalen Regulierungsbehörden** vor der Annahme der geänderten Fassung **und trägt den Ergebnissen der Konsultation gebührend Rechnung.** Die endgültige Fassung der Methode wird auf den [] Websites der Agentur **und von ENTSO-E veröffentlicht.**
- (4) Die Methode wird von ENTSO-E gemäß den Absätzen 1 bis 3 aktualisiert und verbessert, [] **wenn wesentliche neue Informationen vorliegen.** Die Koordinierungsgruppe "Strom" **kann** solche Aktualisierungen und Verbesserungen **empfehlen und** die Agentur oder die Kommission können **sie** mit angemessener Begründung anfordern. Innerhalb von sechs Monaten nach **dem Eingang** der Anforderung legt ENTSO-E der Agentur einen Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen vor. Innerhalb von [] zwei Monaten **nach dem Eingang des Entwurfs** [] genehmigt oder ändert die Agentur **die vorgeschlagenen Änderungen.** Im letzteren Fall konsultiert sie ENTSO-E und **die nationalen Regulierungsbehörden** vor der Annahme der vorgenommenen Änderungen **und trägt den Ergebnissen der Konsultation gebührend Rechnung.** Die endgültige Fassung der Methode wird auf den [] Websites der Agentur **und von ENTSO-E veröffentlicht.**

Artikel 9

Kurzfristige Abschätzungen der Leistungsbilanz

- (1) Alle kurzfristigen Abschätzungen der Leistungsbilanz, **unabhängig davon, ob sie auf nationaler, regionaler oder unionsweiter Ebene stattfinden**, erfolgen **im Einklang mit []** der gemäß Artikel 8 entwickelten Methode.
- (2) ENTSO-E erstellt im Einklang mit der gemäß Artikel 8 entwickelten Methode saisonale Leistungsbilanzausblicke. Er veröffentlicht den Winterausblick bis spätestens 1. Dezember und den Sommerausblick bis spätestens 1. Juni jedes Jahres. [] Er legt die Ausblicke der Koordinierungsgruppe "Strom" vor, die gegebenenfalls zu den Ergebnissen Empfehlungen abgeben kann.
- (3) Die regionalen **Sicherheitskoordinatoren []** führen für ihre jeweiligen Regionen auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 angenommenen Methode **die in der Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb definierten** Leistungsbilanzabschätzungen auf Week-Ahead- bis **Day-Ahead**[]-Basis durch.

KAPITEL III

RISIKOVORSORGEPLAN

Artikel 10

Erstellung der Risikovorsorgepläne

- (1) Auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 6 und 7 bestimmten regionalen und nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen erstellt die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates einen Risikovorsorgeplan, nachdem sie die **relevanten Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, [] die relevanten Erzeuger oder deren Fachverbände**, die Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen, die relevanten Organisationen, die die Interessen [] **sowohl** von industriellen **als auch von nicht industriellen** Stromkunden vertreten, und die nationale Regulierungsbehörde (soweit diese nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist) konsultiert hat. []
- (2) Der Plan muss nationale und regionale Maßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 umfassen. Unbeschadet Artikel 15 müssen alle geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie für deren Prävention und Eindämmung mit den Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Netzbetrieb vollständig im Einklang stehen. Sie müssen klar definiert, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.
- (3) Der Plan wird im Einklang mit **Inhalt und Gliederung der Artikel 11 und 12 []** entwickelt. Die Kommission **kann [] einen unverbindlichen Leitfaden zur Gestaltung der Formate für solche Pläne herausgeben. []**
- (4) Vor der Verabschiedung eines Plans übermittelt die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der [] [] **relevanten** Mitgliedstaaten in der Region **und den direkt verbundenen Mitgliedstaaten, sofern sie sich nicht in derselben Region befinden, [] []** **sowie der [] Koordinierungsgruppe "Strom" einen Entwurf zur Konsultation, um die Kohärenz der Risikovorsorgepläne zu gewährleisten.**

- (5) Innerhalb von [] **sechs** Monaten nach dem Eingang [] des Entwurfs können die zuständigen Behörden der [] Mitgliedstaaten in der Region, **die direkt verbundenen Mitgliedstaaten** und die Koordinierungsgruppe "Strom" [] Empfehlungen abgeben.
- (6) Innerhalb von [] **neun** Monaten nach der Vorlage des Entwurfs verabschiedet **die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats** [] den Plan, wobei **sie** den Ergebnissen der Konsultation sowie den Empfehlungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Koordinierungsgruppe "Strom" angemessen Rechnung trägt. Sie [] **übermittelt** den verabschiedeten Plan [] unverzüglich [] **an die Kommission**.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission veröffentlichen die Pläne auf ihren Websites [], achten dabei jedoch darauf, dass die Vertraulichkeit sensibler Informationen gewahrt bleibt, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Prävention und Abwehr der Folgen böswilliger Angriffe. **Der Schutz der Vertraulichkeit sensibler Daten beruht auf den [] gemäß Artikel 17a festgelegten Grundsätzen []**.
- (8) Die **zuständigen Behörden der** Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen den ersten Plan bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen setzt genaues Datum ein: **zwei**einhalb**** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]. Sie aktualisieren ihn alle [] **vier** Jahre, soweit er aufgrund der Umstände nicht häufiger aktualisiert werden muss.

Artikel 11

Inhalt der Risikovorsorgepläne – nationale Maßnahmen

- (1) Jeder Plan muss alle geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung der gemäß den Artikeln 6 und 7 bestimmten Stromversorgungskrisen sowie zur Vorsorge für solche Krisen enthalten. In dem Risikovorsorgeplan müssen die Mitgliedstaaten mindestens
- a) eine Zusammenfassung der gemäß **dem Verfahren nach** den Artikeln 6 und 7 für die jeweiligen Mitgliedstaaten und die Region bestimmten Szenarien von Stromversorgungskrisen aufzuführen;
 - b) die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörde festlegen **und darlegen, welche Aufgaben gegebenenfalls an andere Einrichtungen übertragen wurden**;
 - c) die Maßnahmen zur Vorsorge für die gemäß den Artikeln 6 und 7 ermittelten Risiken und zu deren Prävention beschreiben;
 - d) einen nationalen [] **Krisenkoordinator** oder ein nationales Krisenmanagementteam benennen und dessen Aufgaben festlegen;
 - e) die in Stromversorgungskrisen anzuwendenden Verfahren detailliert festlegen, einschließlich der entsprechenden Pläne für den Informationsfluss;
 - f) aufzeigen, wie marktgestützte Maßnahmen, **insbesondere nachfrage- und angebotsseitige Maßnahmen**, zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen beitragen können;
 - g) in Stromversorgungskrisen möglicherweise anzuwendende nicht marktgestützte Maßnahmen aufzuführen, den Auslöser, die Bedingungen und die Verfahren für ihre Anwendung angeben und begründen, warum sie den Anforderungen des Artikels 15 und **regional koordinierten Maßnahmen** entsprechen;

- h) einen **Rahmen für [] den manuellen** Lastabwurf vorlegen, [] der aufzeigt, unter welchen Umständen [] Last abzuwerfen ist []. **Bezüglich der öffentlichen und persönlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr ist** in dem [] **Rahmen** festzulegen, welche Kategorien von Stromverbrauchern **nach nationalem Recht Anspruch** auf besonderen Schutz vor einer Netztrennung **haben**, und die Notwendigkeit dieses Schutzes zu begründen [] **und festzulegen, wie die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber der betreffenden Mitgliedstaaten vorgehen sollten, um den Verbrauch zu senken;**
- i) die Mechanismen zur Information der Öffentlichkeit über eine etwaige Stromversorgungskrise beschreiben.
- j) **Angaben zu damit zusammenhängenden und notwendigen Plänen für die Entwicklung des künftigen Netzes enthalten, die dazu beitragen werden, die Folgen ermittelter Krisensituationen zu bewältigen.**
- (2) Alle nationalen Maßnahmen müssen den **im Einklang mit []** Artikel 12 vereinbarten regionalen Maßnahmen vollständig Rechnung tragen, **dürfen die Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes nicht gefährden** und **dürfen** die Stromversorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten nicht gefährden [].

Artikel 12

Inhalt der Risikovorsorgepläne – koordinierte grenzüberschreitende Maßnahmen

- (1) Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen muss der Plan jedes Mitgliedstaates regionale **und, wenn vorhanden, bilaterale** Maßnahmen umfassen, um sicherzustellen, dass Krisensituationen mit grenzübergreifenden Auswirkungen angemessenen verhindert und bewältigt werden. **Regionale Maßnahmen sind zwischen Mitgliedstaaten in der betreffenden Region zu vereinbaren. Bilaterale Maßnahmen sind zwischen Mitgliedstaaten zu vereinbaren, die direkt verbunden sind, aber nicht derselben Region angehören. Regionale und bilaterale** [] Maßnahmen müssen mindestens Folgendes umfassen:
- a) die Benennung eines [] [] **Koordinators oder eines Teams aus relevanten nationalen Managern von Stromversorgungskrisen;**
 - b) Mechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit [] ;
 - c) **koordinierte** Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen einer **Stromversorgungskrise**, einschließlich parallel auftretender Krisen, **zum Zwecke der Unterstützung gemäß Artikel 14;** []
 - d) Verfahren für **jährliche oder zweijährliche** [] Prüfungen dieser Pläne.
 - e) **die Auslösemechanismen für nicht marktgestützte Maßnahmen im Einklang mit Artikel 15.**

- (2) Die in den Plan aufzunehmenden regionalen **und bilateralen** Maßnahmen werden von den betreffenden Mitgliedstaaten: vereinbart. **Der Kommission kann bei der Vorbereitung der Vereinbarung über regionale Maßnahmen eine die Rolle eines Moderators übernehmen. Die Kommission kann die Agentur und ENTSO-E um technische Hilfe für die Mitgliedstaaten bitten, um einer Vereinbarung den Weg zu ebnen.** Spätestens acht Monate vor dem Ende der Frist für die Verabschiedung oder Aktualisierung des Plans erstatten die zuständigen Behörden der Koordinierungsgruppe "Strom" über die getroffenen Vereinbarungen Bericht. **Können Mitgliedstaaten keine Vereinbarung treffen, unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden** die Kommission über die Gründe des Scheiterns. In diesem Fall **schlägt** die Kommission **Maßnahmen einschließlich eines Mechanismus für die Zusammenarbeit zum Abschluss einer Vereinbarung über grenzüberschreitende Maßnahmen** vor.
- (3) Die zuständigen Behörden jeder Region **prüfen** unter Beteiligung der relevanten Interessenträger **regelmäßig die Wirksamkeit der Verfahren, die in Risikovorsorgeplänen zur Prävention von Stromversorgungskrisen entwickelt wurden, einschließlich Kommunikationsmechanismen, und** führen **zweijährliche** Krisensimulationen durch, um insbesondere die Kommunikationsmechanismen gemäß Absatz 1 Buchstabe b zu prüfen.

KAPITEL IV

BEWÄLTIGUNG VON STROMVERSORGUNGSKRISEN

Artikel 13

Frühwarnung und Erklärung des Eintritts einer Krise

- (1) Enthält ein saisonaler Leistungsbilanzausblick oder eine andere **qualifizierte** Quelle spezifische LL und verlässliche Informationen darüber, dass in einem Mitgliedstaat **eine Stromversorgungskrise eintreten kann []**, **dann** übermittelt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats der Kommission, **den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb derselben Region und direkt verbundenen Mitgliedstaaten** unverzüglich eine Frühwarnung. []. **Die Kommission übermittelt diese Information der Koordinierungsgruppe "Strom"**. Dabei macht sie Angaben zu den Ursachen **der möglichen Stromversorgungskrise []**, zu den zur Verhinderung einer Stromversorgungskrise getroffenen oder geplanten Maßnahmen und zu einer möglicherweise erforderlichen Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten. Zudem gibt sie mögliche Auswirkungen der Maßnahmen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt [] an.
- (2) Tritt eine Stromversorgungskrise ein, erklärt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates **in Abstimmung mit dem betreffenden Übertragungsnetzbetreiber []** den Eintritt einer Stromversorgungskrise und unterrichtet die zuständigen Behörden **in derselben Region** und die benachbarten Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unverzüglich. **Dabei macht sie Angaben über die Ursachen der Verschlechterung und die Gründe für die Erklärung einer Stromversorgungskrise, die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen und zur möglicherweise erforderlichen Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten.**
- (3) Sollten sie die in dem Bericht vorgelegten Informationen für unzureichend halten, können die Kommission, [] **die Koordinierungsgruppe "Strom" oder die betreffenden Mitgliedstaaten** bei dem betreffenden Mitgliedstaat weitere Informationen anfordern.

- (4) Übermittelt eine zuständige Behörde **des betreffenden Mitgliedstaats** eine Frühwarnung oder erklärt sie den Eintritt einer Krise, so werden die im Risikovorwarnungsplan aufgeführten Maßnahmen so weit wie möglich umgesetzt.

Artikel 14

Zusammenarbeit und Unterstützung

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen bei der Vorsorge für Stromversorgungskrisen und deren Bewältigung solidarisch zusammenarbeiten [] .

- (2) **Darüber hinaus** bieten die Mitgliedstaaten, soweit [] **technisch** möglich, einander Unterstützung **mittels koordinierter Maßnahmen an, die gemäß diesem Artikel und Artikel 12 vereinbart werden, bevor Unterstützung geleistet wird** [] .

Zu diesem Zweck, und mit der Perspektive der öffentlichen und persönlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr, vereinbaren die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen ihrer Wahl für eine koordinierte Lieferung von Strom.

[]

- (2a) Die Mitgliedstaaten vereinbaren die erforderlichen technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen für die Umsetzung der koordinierten Maßnahmen, bevor Unterstützung [] angeboten wird. In diesen Regelungen werden u. a. die auf regionaler oder bilateraler Ebene zu liefernden Höchststrommengen, der Auslöser für die Unterstützung und die Möglichkeit der Beantragung ihrer Aussetzung, die Art und Weise der Stromlieferung und die Bestimmungen zur angemessenen Kompensation zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 2b, 2c und 3 festgelegt.**

- (2b) Die Unterstützung wird gegen eine angemessene Kompensation geleistet, die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart wird, bevor Unterstützung [] angeboten wird. Diese Kompensation deckt mindestens Folgendes ab:**
- a) den in das Hoheitsgebiet des um Unterstützung ersuchenden Mitgliedstaats gelieferten Strom sowie die damit verbundenen Übertragungskosten; und**
 - b) die dem Unterstützung leistenden Mitgliedstaat entstandenen Kompensationskosten, darunter in Bezug auf Erstattungen für alle Entschädigungen aufgrund von Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder vergleichbare Verfahren und Schlichtungen.**
- (2c) Die angemessene Kompensation nach Absatz 2b umfasst unter anderem alle angemessenen Kosten, die dem Unterstützung leistenden Mitgliedstaat aus der Verpflichtung entstehen, im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung Kompensation aufgrund der durch das Unionsrecht garantierten Grundrechte und aufgrund bestehender internationaler Verpflichtungen zu leisten, sowie weitere angemessene Kosten, die durch die Leistung von Kompensation gemäß nationaler Kompensationsregelungen entstehen.**
- (3) Der Mitgliedstaat, der um Unterstützung ersucht, leistet oder gewährleistet unverzüglich Zahlung einer [] angemessenen Kompensation an den Mitgliedstaat, der Unterstützung gewährt.**
- (4) Die Kommission legt bis [Amt für Veröffentlichungen setzt genaues Datum ein: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und nach Konsultation der Koordinierungsgruppe "Strom" einen rechtlich nicht bindenden Leitfaden für die zentralen Elemente der angemessenen Kompensation gemäß den Absätzen 2a bis 3 und andere zentrale Elemente der technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen gemäß Absatz 2a.**

- (4a) Wenn die Mitgliedstaaten im Falle einer Stromversorgungskrise noch keine koordinierten Maßnahmen und technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen im Sinne dieses Artikels vereinbart haben, vereinbaren sie Ad-hoc-Maßnahmen und -Regelungen zur Anwendung dieses Artikels, einschließlich in Bezug auf eine angemessene Kompensation gemäß den Absätzen 2b, 2c und 3.
- (4b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Verordnung zu Unterstützung im Einklang mit den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Verpflichtungen durchgeführt werden. Sie ergreifen die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 15

Einhaltung von Marktvorschriften

- (1) Maßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung von Stromversorgungskrisen müssen mit den Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Netzbetrieb im Einklang stehen.
- (2) Nicht marktgestützte Maßnahmen [] werden in Krisensituationen [] nur als letztes Mittel aktiviert, wenn alle marktgestützten Optionen ausgeschöpft sind oder wenn marktgestützte Maßnahmen allein nicht ausreichen, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Sie dürfen den Wettbewerb und die Funktionsweise des Strommarktes nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie müssen notwendig, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und dürfen nur vorübergehend erfolgen.
- (3) Transaktionen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen [] der Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb und [] des Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes, die auf der Grundlage der Artikel 18 bzw. 6 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommen wurden, [] eingeschränkt werden; dies gilt auch für die Einschränkung bereits zugewiesener zonenübergreifender Kapazitäten, die Begrenzung der Bereitstellung zonenübergreifender Kapazität für die Kapazitätszuweisung sowie die Begrenzung der Bereitstellung von Fahrplänen.

KAPITEL V

BEWERTUNG UND ÜBERWACHUNG

Artikel 16

Nachträgliche Analyse

- (1) So bald wie möglich, spätestens jedoch **drei Monate** nach der **Aufhebung oder spätestens sechs Monate nach** der Erklärung des Eintritts einer Stromversorgungskrise, **legt die betreffende zuständige Behörde bzw.** legen die betreffenden zuständigen Behörden der Koordinierungsgruppe "Strom" und der Kommission in Konsultation mit ihrer nationalen Regulierungsbehörde (soweit es sich dabei nicht um die zuständige Behörde handelt) einen Analysebericht vor.

- (2) Der Bericht muss mindestens Folgendes enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Ereignisses, das die **erklärte** Krise ausgelöst hat, **oder des Grundes dafür, warum ein Mitgliedstaat von der Krise betroffen wurde;**
 - b) eine Beschreibung der **gegebenenfalls** getroffenen Präventions-, Vorsorge- und Eindämmungsmaßnahmen und eine Bewertung ihrer Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit;
 - c) eine Bewertung der grenzübergreifenden Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen;
 - d) eine Übersicht über die für benachbarte Mitgliedstaaten und Drittstaaten geleistete oder von diesen erbrachte Unterstützung;

- e) **soweit wie möglich** die [] wirtschaftlichen Auswirkungen der Stromversorgungskrise sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Elektrizitätssektor, insbesondere das Volumen der nicht bedienten Last und die Höhe des manuellen Lastabwurfs (einschließlich eines Vergleichs zwischen der Höhe des erzwungenen und des freiwilligen Lastabwurfs);
 - f) etwaige mögliche oder vorgeschlagene Verbesserungen des Risikovororgeplans;
 - g) **mögliche Verbesserungen der Netzentwicklung in Fällen, in denen eine unzureichende Netzentwicklung die Krise verursacht oder zu ihr beigetragen hat.**
- (3) Sollten sie die in dem Bericht vorgelegten Informationen für unzureichend halten, können die Koordinierungsgruppe "Strom" und die Kommission bei [] **der zuständigen Behörde** weitere Informationen anfordern.
- (4) Die zuständigen Behörden legen die Ergebnisse der Analyse der Koordinierungsgruppe "Strom" vor.

Artikel 17

Überwachung []

- (1) Neben anderen spezifischen Aufgaben gemäß dieser Verordnung erörtert [] die Koordinierungsgruppe "Strom"
- a) die Ergebnisse des von ENTSO-E ausgearbeiteten Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Strom;
 - b) die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 verabschiedeten Risikovororgepläne;

- c) die Ergebnisse der von ENTSO-E gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung [vorgeschlagene Elektrizitätsverordnung] erstellten Abschätzungen zur Angemessenheit der Ressourcen in Europa;
 - d) die Leistung der Mitgliedstaaten im Bereich der Versorgungssicherheit, wobei mindestens die im Rahmen der Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen in Europa berechneten Indikatoren, d. h. die voraussichtlich nicht bedienbare Last (EENS)¹² und die Unterbrechungserwartung (LOLE)¹³, zu berücksichtigen sind;
 - e) die Ergebnisse der saisonalen Ausblicke gemäß Artikel 9;
 - f) die Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 3;
 - g) die Ergebnisse der Analyseberichte gemäß Artikel 16.
 - h) die Methode für kurzfristige Abschätzungen der Leistungsbilanz gemäß Artikel 8.**
 - i) die Methode zur Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene gemäß Artikel 5**
- (2) Die Koordinierungsgruppe "Strom" kann in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aspekte Empfehlungen an die Mitgliedstaaten **sowie an ENTSO-E** abgeben [].

[]

¹² Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe h der vorgeschlagenen Elektrizitätsverordnung

¹³ Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe h der vorgeschlagenen Elektrizitätsverordnung

- (3) Die Agentur überwacht fortlaufend die Sicherheit der Stromversorgungsmaßnahmen und erstattet der Koordinierungsgruppe "Strom" regelmäßig Bericht.
- (4) Die Kommission wird anhand der im Rahmen dieser Verordnung gemachten Erfahrungen bis zum 1. September 2025 Schlussfolgerungen zu möglichen Wegen für eine Verbesserung der Sicherheit der Stromversorgung auf Unionsebene und ziehen und einen Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung dieser Verordnung sowie, falls notwendig, Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.

Artikel 17a

Behandlung vertraulicher Informationen

- (1) Alle die Mitgliedstaaten oder ihre in dieser Verordnung genannten Behörden betreffenden Verfahren werden durch diese im Einklang mit den geltenden Vorschriften, einschließlich nationaler Vorschriften, für den Umgang mit vertraulichen Informationen und Verfahren durchgeführt. Führt dies zu einer Situation, in der Informationen nicht offengelegt werden dürfen, legen der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Behörde auf Anfrage und sofern dies möglich ist, eine nicht vertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vor.
- (2) Die Kommission, die Agentur, die Koordinierungsgruppe "Strom" und ENTSO-E achten darauf, dass die Vertraulichkeit sensibler Informationen gewahrt bleibt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft

Wenn die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft [] **im Bereich der Energieversorgungssicherheit zusammenarbeiten, kann diese Zusammenarbeit die Definition einer Krisensituation, die** Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen und **die** Erstellung von Risikovorsorgeplänen **beinhalten**, damit keine Maßnahmen getroffen werden, die die Versorgungssicherheit von Mitgliedstaaten, Vertragsparteien oder der Union gefährden. Zu diesem Zweck können Vertragsparteien der Energiegemeinschaft auf Einladung der Kommission bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe "Strom" teilnehmen.

Artikel 18a

Ausnahmeregelung

Solange Zypern nicht direkt mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist, gelten die Artikel 6, 12 und 14 Absätze 2 bis 4b weder zwischen Zypern und anderen Mitgliedstaaten noch für ENTSO-E im Hinblick auf Zypern. Zypern und relevante andere Mitgliedstaaten können mit Unterstützung der Kommission alternative Maßnahmen und Verfahren zu in den Artikeln 6, 12 und 14 Absätze 2 bis 4b vorgesehenen entwickeln, soweit solche alternativen Maßnahmen und Verfahren nicht die wirksame Anwendung dieser Verordnung zwischen den anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

[]

Artikel 20

Aufhebung

Die Richtlinie 2005/89/EG wird aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
